

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

**Umweltrecht: Was bringt das neue Jahr?** 1

**Neufassung der TRGS 500** 7

**Zustand der Umwelt in Europa 2020** 9

**Energiemanagement in Unternehmen spart Geld und Treibhausgase** 11

### Rubriken

**Rechtsentscheid: Keine Anfechtung der immissionsschutzrechtlichen Ordnungsverfügung durch den Anlagenpächter** 12

**Kurz gemeldet** 13

**Impressum** 13

**Neue und geänderte Vorschriften** 14

**Publikationen & Produkte** 16

**Termine** 16

## Umweltrecht: Was bringt das neue Jahr?

**Ein neues Jahrzehnt hat begonnen, und schon im Jahr 2020 werden – voraussichtlich – verschiedene Gesetznormen auf dem Gebiet des Umweltrechts aktualisiert oder neu geschaffen werden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten bevorstehenden Änderungen des Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrechts.**

### Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

2018 ist die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets der EU in Kraft getreten. Da das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz weitgehend auf der Abfallrahmenrichtlinie beruht und diese in deutsches Recht umsetzt, ist eine Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben erforderlich. Die Abfallrahmenrichtlinie setzt den Mitgliedstaaten hierfür eine Frist bis zum 5. Juli 2020. Umzusetzen sind im Wesentlichen folgende Änderungen, die auf eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Recycling von Abfällen) abzielen:

- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft,
- Anhebung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten bei gleichzeitiger Einführung einer neuen Berechnungsmethode sowie weitere Reduzierung der Beseitigung durch Ablagerung auf Deponien,
- Ausweitung und Verschärfung der Getrennsammlungspflichten für Abfälle zur stofflichen Verwertung

(insbesondere Bioabfälle, ab 2025 auch gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien),

- Verschärfung der Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle,
- konkrete Vorgaben für die Umsetzung der Produktverantwortung und die diesbezüglichen Rücknahmeregelungen,
- Verstärkung der Vermeidung von Abfällen (insbesondere Lebensmittelabfälle) und Konkretisierung der von den Mitgliedsstaaten zu ergreifenden Maßnahmen,
- Ausbau und Spezifizierung der nationalen Abfallvermeidungsprogramme und Abfallwirtschaftskonzepte der Mitgliedsstaaten,
- Harmonisierung des Abfallrechts mit den Vorgaben des Chemikalienrechts (bei Beendigung der Abfalleigenschaft).

Im August 2019 ist ein Referentenentwurf der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht worden, der im September eine Anhörung der beteiligten Kreise durchlaufen hat. Der Entwurf enthält folgende Eckpunkte:

- Die von Artikel 9 der Abfallrahmen-

richtlinie geforderten Maßnahmen zur Abfallvermeidung sollen vor allem durch eine Fortentwicklung der Produktverantwortung (§ 23 ff. KrWG) realisiert werden. Vorgesehen sind konkreter als bisher formulierte Anforderungen im Hinblick auf kritische Rohstoffe, Schadstoffe, Maßnahmen gegen die Vermüllung der Umwelt (Littering), sowie zum verstärkten Einsatz von recycelten Werkstoffen. In dieses System sollen auch die herstellerbezogenen Vorgaben der Einweg-Kunststoff-Richtlinie wie Sensibilisierung und Beteiligung an Kosten zur Reinigung der Umwelt integriert werden, während die sonstigen Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie primär durch eine Novellierung des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden sollen.

- Die Produktverantwortung der Hersteller wird erweitert, indem eine Obhutspflicht für die vertriebenen Produkte eingeführt werden soll; diese umfasst insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt.
- Die vorgegebenen Quoten für das Recycling/die Verwertung der spezifischen Abfallarten und die zur Erreichung vorgesehenen Fristen werden unverändert aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen (mindestens 50 Prozent Recycling ab 2020, 55 Prozent ab 2025, 60 Prozent ab 2030 und 65 Prozent ab 2035). Die Erfüllung der Quoten wird durch eine veränderte Berechnungsweise anspruchsvoller; maßgeblich wird die Zuführung zur endgültigen Verwertung anstatt wie bisher die Zuführung zur Behandlung (Sortierung).
- Ergänzend soll die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Depo-nien spätestens ab dem Jahr 2035 höchstens zehn Prozent des Gesamtaufkommens an Siedlungsabfällen betragen.
- Zur Unterstützung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling

von Abfällen werden die Pflichten der Getrennthaltung (neu: Getrenntsammlung) von Abfällen gestärkt. Den Getrennthaltungspflichten von Abfällen aus privaten Haushalten unterliegen zukünftig auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Als unterstützende Instrumente sollen kommunale Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen sowie die Abfallberatung ausgebaut werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf der KrWG-Novelle auch Neuregelungen vor, die keinen Bezug zur Umsetzung des EU-Rechts aufweisen. So soll eine Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen eingeführt werden, die einen Anspruch gegen die Behörde auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen begründet. Weiterhin sollen neue Bestimmungen zur Mitwirkung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen der Bundesregierung die untergesetzliche Rechtsetzung beschleunigen.

Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist wie folgt geplant: Im Februar 2020 soll dem Bundeskabinett ein überarbeiteter Entwurf zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der Abschluss der Novellierung soll fristgerecht bis Juli 2020 erreicht werden.

### **Novellierung der Altölverordnung**

Seit dem 5. November 2019 liegt der Entwurf einer zweiten Änderung der Altölverordnung vor. Auch hier ergibt sich der Anpassungsbedarf der bisherigen Verordnung aus der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Geplant ist eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben bezüglich der Entsorgung von Altölen. Schwerpunkt des Referentenentwurfs ist die Umsetzung des Artikels 21 (Altöl) der Abfallrahmenrichtlinie. Dieser legt fest, dass Altöle

- soweit technisch möglich, getrennt gesammelt werden,
- in Einklang mit der Abfallhierarchie behandelt werden (d.h. Vorrang der stofflichen Verwertung) und dabei weder Wasser, Luft, Boden,

Tiere und Pflanzen gefährdet noch Lärm- und Geruchsbelästigungen verursacht oder Landschaft und Sehenswürdigkeiten beeinträchtigt werden,

- ein Vermischen von Altölen mit unterschiedlichen Eigenschaften sowie ein Vermischen von Altölen mit anderen Stoffen ausgeschlossen wird, soweit diese Vermischung die Behandlung behindert.

Die Abfallrahmenrichtlinie lässt zu, dass die Mitgliedstaaten weitergehende Regelungen zum Zweck der Getrenntsammlung und Behandlung vorschreiben; dies können technische Anforderungen, die Herstellerverantwortung, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen sein. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Regelungen eine Aufbereitungspflicht für Altöle vorschreiben, sofern sie technisch durchführbar ist, und die grenzüberschreitende Verbringung von Altölen mit dem Ziel der Verbrennung oder Mitverbrennung einschränken, um den Vorrang der Aufbereitung sicherzustellen.

Im Entwurf der novellierten Altölverordnung wird der Begriff der „Aufbereitung“ als Spezialfall der stofflichen Verwertung zugeordnet, die im Entwurf zur KrWG-Novelle erstmals definiert wird und die allgemein die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung umfasst. Der Begriff der Aufbereitung (alle Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffinationsverfahren aus Altölen erzeugt werden) bleibt unverändert. Die Neufassung des § 2 AltöV formuliert die Vorrangregelung nunmehr wie folgt: Die stoffliche Verwertung von Altölen hat Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung, solange der stofflichen Verwertung keine technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen. Im Rahmen der stofflichen Verwertung wiederum hat die Aufbereitung den Vorrang, solange nicht alternativ in Frage kommende Recyclingverfahren für Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 KrWG festgelegten Kriterien zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis als die Aufbereitung führen. Mit dieser Regelung

soll sichergestellt werden, dass nicht allein die Aufbereitung, sondern auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen und Ressourcenschonung mindestens gleichwertige Recyclingverfahren wie die Herstellung von Spindelöl, Fluxöl und Schweröl eine Vorrangstellung beim der Auswahl des Entsorgungsverfahrens erhalten.

Gemäß dem vorgelegten Entwurf soll auch die Altöldefinition erweitert werden. Zukünftig sollen auch Emulsionen ausdrücklich in den Altölbegriff einbezogen werden. Damit wird klargestellt, dass der Geltungsbereich der Verordnung auch ölhaltige Emulsionen umfasst.

Das bisherige Verbot der Aufbereitung PCB-haltiger Altöle mit über 20 mg PCB/kg soll zukünftig für alle Verfahren der stofflichen Verwertung gelten, es sei denn, die PCB werden durch das Verwertungsverfahren zerstört.

Die übrigen vorgesehenen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur und Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes („Sammler“ statt „Einsammler“, „Getrennsammlung“ statt „Getrennthaltung“). Eine weitere inhaltliche Änderung ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücknahme von Altölen (Verbrennungsmotor- und Getriebeölen) von privaten Endverbrauchern vorgesehen. Diese Verpflichtung soll zukünftig auch für Öle gelten, die über den Versandhandel oder Internethandel vertrieben wurden. Der Internet-Händler unterliegt somit den gleichen Anforderungen wie der stationäre Handel. Um seiner Rücknahmeverpflichtung nachzukommen, muss der Internethändler auf seiner Plattform den Verbraucher auf eine Rückgabestelle hinweisen. Das Altöl kann unter anderem an einer Tankstelle, einer Altölsammelstelle, einem Kaufhaus oder in einem sonstigen Gewerbebetrieb abgegeben werden.

Der Referentenentwurf wurde den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen soll ein Regierungsentwurf erarbeitet und Anfang 2020 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das anschließende parlamentarische Verfahren soll bis Juli 2020 abgeschlossen sein, so dass die neue Altölverord-



nung zusammen mit dem novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft treten kann.

### Änderung des Verpackungsgesetzes

Derzeit werden in Deutschland pro Jahr und Kopf immer noch ca. 20 Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 15 und weniger als 50 Mikrometern (sog. leichte Kunststofftragetaschen) verbraucht. In der Regel handelt es sich dabei um eine einmalige Nutzung zum Transport von im Einzelhandel eingekauften Waren; eine mehrmalige Verwendung ist, im Gegensatz zu Kunststofftragetaschen aus stärkerem Material, eher unüblich. An die Stelle der bisherigen freiwilligen Vereinbarung, die das Bundesumweltministeriums mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) am 26. April 2016 getroffen hat, soll daher ein Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen treten, die dafür bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die auch als „Hemdchenbeutel“ bezeichneten sehr leichten Kunststofftragetaschen, die eine Wandstärke von weniger als 25 Mikrometer besitzen. Von diesen wurden im Jahr 2018 immer noch über drei Milliarden Stück (entsprechend 37 Beutel pro Jahr und Kopf) verbraucht.

Der Ergänzung des Verpackungsgesetzes müssen Bundesrat und Bundestag noch zustimmen. Nach dem Inkrafttreten wird es eine Übergangsfrist von sechs Monaten geben, in denen die vorhandenen Bestände noch ausgegeben dürfen.

### Stand der Mantelverordnung

Die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz wird bereits seit nunmehr über zehn Jahren vorbereitet. Sie enthält als Kernstück die Ersatzbaustoffverordnung, in der der Einbau von Recyclingbaustoffen in technische Bauwerke erstmals auf Verordnungsebene geregelt werden soll, eine Neufassung der Bundes-Bodenschutzverordnung sowie begleitend eine Änderung weiterer Verordnungen (Deponieverordnung, Gewerbeabfallverordnung). Ursprünglich sollte auch die Grundwasserverordnung im Rahmen der Mantelverordnung novelliert werden. Da jedoch eine Einigung über wesentliche Inhalte der zukünftigen Fassung der Grundwasserverordnung nicht erzielt werden konnte, wurde diese mit dem Referentenentwurf vom Februar 2017 aus der Mantelverordnung ausgegliedert und soll in einem separaten Verordnungsgebungsverfahren weiter behandelt werden.

Noch im gleichen Jahr (Mai 2017) wurde ein Kabinettsbeschluss der Mantelverordnung gefasst, der den Bundestag ohne Behandlung passierte. Anschließend wurde der Regierungsentwurf gegenüber der EU notifiziert. Im Bundesrat haben die beteiligten Ausschüsse die Befassung mit der Vorlage jedoch vertagt, da ein erheblicher Überarbeitungsbedarf insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung gesehen wurde. Zuletzt (September 2019) wurde beschlossen, Artikel 1 der Mantelverordnung (Ersatzbaustoffverordnung) erneut zu überarbeiten und dabei insbesondere die durch die Neuregelungen zu erwartenden Stoffstromverschiebungen ergebnisoffen zu überprüfen. Ziel ist es,

einen Neuentwurf der Ersatzbaustoffverordnung bis zum Ende des 1. Quartals 2020 vorzulegen.

### Neuregelungen im Wasserrecht: Novellen der Abwasserverordnung

Im Jahr 2019 wurden die Referentenentwürfe für zwei Änderungsverordnungen zur Abwasserverordnung vorgelegt und den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet: Mit der 9. Änderungsverordnung soll Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) und hier speziell Teil C geändert werden. Die Notwendigkeit der Änderung folgt aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 und einer daraus resultierenden Änderung des Bauordnungsrechts. Mit der 10. Änderungsverordnung sollen im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED) die abwasserseitigen Vorgaben der Schlussfolgerungen zur Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Bereiche Holzwerkstoffherzeugung, Abwasser-/ Abgasbehandlung in der Chemiebranche sowie Nichteisenmetallindustrie umgesetzt werden. Diese Änderungen betreffen die Anhänge 13, 19, 22 und 39 der Abwasserverordnung sowie die Abschnitte H aller branchenspezifischen Anhänge.

Die 9. Änderungsverordnung betrifft die Regelungen zu Kleinkläranlagen in Teil C Absatz 4 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung. Nach dem neuen Bauordnungsrecht erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für europäisch harmonisierte Bauprodukte keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr. Für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen ist die bislang in Anhang 1 Teil C Absatz 4 geregelte Fiktion der Einhaltung der Ablaufwerte nach Teil C Absatz 1 (sog. Einhaltefiktion) daher neu zu regeln. Dies erfolgt in einem neu gefassten Absatz 4 und den neu eingefügten Absätzen 5 bis 8 (der bisherige Absatz 5 wird dann zu Absatz 9). Der neue Absatz 4 regelt die Einhaltefiktion für Kleinkläranlagen, die europäisch harmonisiert sind und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Für diese gelten die Ablaufwerte für Anlagen der Größenklasse 1

nach Teil C Absatz 1 unter den Voraussetzungen der neuen Absätze 4 Satz 2 und 5 bis 7 als eingehalten. Damit wird vorausgesetzt, dass entsprechend den Anforderungen der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 und DIN EN 12566-6 bestimmte Anforderungen an die Reinigungsleistung und weitere Anforderungen als eingehalten erklärt werden. Zu diesen gehören die Ausweisung von Reinigungsleistung, Wasserdichtheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit. Die weiteren neuen Absätze 5 bis 7 konkretisieren

- die Angaben in der Leistungserklärung des Herstellers,
- die Möglichkeit der Bundesländer, abweichende Regelungen hinsichtlich Einbau, Betrieb und Wartung festzulegen, und
- die Regelung der Einhaltefiktion bei europäisch harmonisierten Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung, für die bereits eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt erteilt wurde.

Absatz 8 führt die bestehende Regelung in Teil C Absatz 4 nunmehr ausschließlich für nicht europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen ohne CE-Kennzeichnung inhaltlich unverändert fort.

In einem neuen Absatz 10 in Anhang 1 Teil C wird außerdem eine Ausnahmeregelung für häusliches Abwasser eingeführt, das in Regionen anfällt, die höher als 1.500 Meter über dem Meeresspiegel liegen. Gemäß der Neuregelung können für Abwasser in solchen Hochgebirgsregionen künftig abweichende Mindestanforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt werden.

In der 10. Änderungsverordnung werden, zur Umsetzung von drei in den Jahren 2015 bis 2016 von der EU-Kommission erlassenen BVT-Schlussfolgerungen, allgemeine Anforderungen jeweils in Teil B der Anhänge 13 (Holzfaserplatten), 22 (Chemische Industrie) und 39 (Nichteisenmetallherstellung) eingeführt bzw. fortgeschrieben. Im Teil C des Anhangs 13 werden Grenzwerte für den Parameter abfiltrierbare Stoffe für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser sowie für den Parameter TOC für Prozessabwasser eingeführt. In Teil C

des Anhangs 22 erfolgt die Einführung von Jahresmittelwerten für bestehende Parameter sowie die Einführung eines neuen Parameters (ebenfalls als Jahresmittelwert) für abfiltrierbare Stoffe. In Teil C des Anhangs 39 erfolgen die Umstellung von Frachtanforderungen auf Konzentrationsanforderungen und die Einführung des Parameters TOC. Des Weiteren werden in allen Anhängen der Abwasserverordnung im jeweiligen neuen Teil H (Betreiberpflichten) Anforderungen an die Überwachung eingeführt. Schließlich wird in Teil F des Anhangs 19 (Zellstoffherzeugung) die bis zum Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung am 31. August 2018 geltende Altanlagenregelung für den Parameter CSB wieder eingeführt. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 31. August 2018 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Abwasserverordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sowohl die 9. als auch die 10. Änderungsverordnung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates.

### Änderung der Anlagenverordnung (AwSV)

Auch bei der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) stehen Änderungen bevor. Am 25. November 2019 hat das BMU den Referentenentwurf einer „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ veröffentlicht und das Anhörungsverfahren eingeleitet. Mit dem Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 wurden erstmals bundeseinheitliche Anforderungen an alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, geschaffen. Mit der jetzt anstehenden ersten Änderung sind im Wesentlichen keine inhaltlichen Veränderungen verbunden; vielmehr sollen Anpassungen und Klarstellungen einzelner Formulierungen vorgenommen werden. Insbesondere werden die bereits bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung durch Einfügung einer neuen Anlage 2a fachlich konkretisiert. Vor allem wurde ergänzt, welche Anlagen über eine Löschwasserrückhaltung verfügen müssen und wie diese zu di-



mensionieren ist.

Unter anderem sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Bei der Definition von JGS- (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-) Anlagen werden alle Wirtschaftsdünger im Sinne von § 2 des Düngegesetzes einbezogen; diesen dürfen, in landwirtschaftsüblichen Mengen, auch Melkwässer, Waschwässer aus Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung (pH-Wert nicht unter 5) und technisch reine Stoffe enthalten, die zur Ansäuerung von Gülle zur Verringerung der Ammoniakemissionen verwendet werden. Lager- und Abfüllanlagen für Jauche, Gülle und Festmist gelten auch dann als JGS-Anlage, wenn die wassergefährdenden Stoffe einer Biogasanlage zugeführt werden.
- In den Begriff „Biogasanlagen“ im Sinne der AwSV werden alle Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten (nicht Jauche, Gülle und Festmist) und von Gärresten einbezogen; die bisherige Beschränkung auf Lageranlagen, die in „engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang“ mit einer Anlage zur Biogasproduktion stehen, wurde aufgegeben.
- Es wird klargestellt, dass feste Gemische, die ausschließlich aus Bestandteilen bestehen, die in eine Wassergefährdungskategorie eingestuft sind, ebenfalls einzustufen sind (nach Anlage 1 Nr. 5.2).
- Ebenfalls wird klargestellt, dass Wirtschaftsdünger, Jauche und Silagesickersäfte auch dann noch allgemein wassergefährdend sind, wenn ihnen Melkwässer, Waschwässer aus Stallabluftreinigungsanlagen und reine Stoffe zur Verringerung der Ammoniakemissionen zugesetzt werden. Allgemein wassergefährdend sind auch Gärsubstrate, wenn ihnen in betrieblich notwendigem Umfang Hilfsmittel und Spurenelemente zugesetzt wurden.
- Die Pflicht des Betreibers einer Anlage zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen Gemischen zur Selbsteinstufung entfällt, wenn er ein vorkonfektioniertes Gemisch bezieht. In diesem Fall kann er die Wassergefährdungskategorie dem zu-

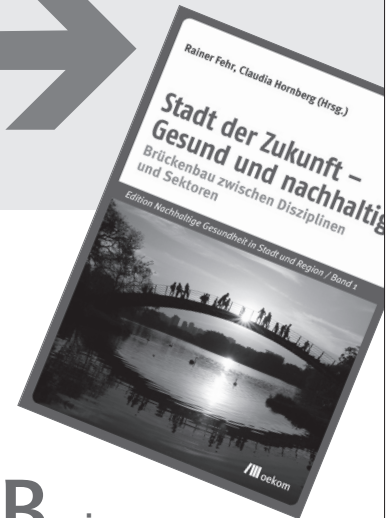
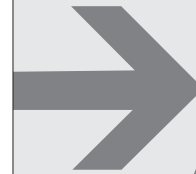
gehörigen Sicherheitsdatenblatt entnehmen, wenn dieses Angaben zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestuften Stoffe enthält. Dies entspricht der in der TRGS 220, Ausgabe Januar 2017, beschriebenen Vorgehensweise. Ein Sicherheitsdatenblatt mit diesen Angaben ersetzt die Dokumentation der Selbsteinstufung gemäß Anlage 2 AwSV.

- Anlagen, für die die Bestimmungen der §§ 13 bis 51 (allgemeine und besondere Anforderungen an Anlagen) nicht gelten, bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG.
- Die allgemeinen Anforderungen an die Rückhaltung flüssiger Stoffe werden wie folgt ergänzt: Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D im Durchflussbetrieb (z.B. in Destillationskolonnen) muss das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückgehalten werden können, das sich in der größten mit automatischen Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich desjenigen Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.
- In Anlage 1 (Einstufung von Stoffen und Gemischen) wurden alle Bezüge auf die früheren Gefahrensätze (R-Sätze) gestrichen, die nicht mehr der europäischen CLP-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen entsprechen. Gültig sind nur noch die Gefahrenhinweise (H-Sätze).

Der § 20 AwSV (Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Brandereignissen) wird neu gefasst und damit erheblich detaillierter ausgestaltet als bisher. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe einer neuen Anlage 2a zurückgehalten wird. Ausgenommen von der Einhaltung von § 20 waren bisher neben Heizöl-

## Nachhaltigkeit

# A-Z



## B wie Blickfelderweiterung

Am gesellschaftlichen Einsatz für Förderung, Schutz und Wiederherstellung von Gesundheit sind im städtischen Leben zahlreiche Akteure und Bereiche beteiligt. Während soziale Benachteiligung oft als wichtiger Faktor wahrgenommen wird, ist die Aufmerksamkeit für ökologische Aspekte bisher geringer. Nötig ist daher eine »Blickfelderweiterung« in Richtung Zukunftsvorsorge und Nachhaltigkeit. Dafür entwickeln die Autor(inn)en ein umfassendes Konzept Nachhaltiger StadtGesundheit als Erkenntnis- und Handlungsansatz.

R. Fehr, C. Hornberg (Hrsg.)  
**Stadt der Zukunft - Gesund und nachhaltig**  
 Brückenbau zwischen Disziplinen und Sektoren  
 384 Seiten, broschiert, 35,- Euro,  
 ISBN 978-3-96238-074-8

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei innerhalb Deutschlands bestellbar unter [www.oekom.de](http://www.oekom.de). Auch als E-Book erhältlich.



Die guten Seiten der Zukunft

verbraucheranlagen alle Anlagen, in denen „eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist“. Diese werden nunmehr wie folgt konkretisiert:

- Anlagen, deren Bauteile im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen und in denen sich ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Gemische in nicht brennbaren Behältern oder Verpackungen befinden,
- Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen oder Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann,
- Anlagen, die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden,
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die mindestens eine Erddeckung von 0,5 Metern aufweisen,
- Anlagen, die höchstens fünf Tonnen an wassergefährdenden Stoffen enthalten,
- Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl,
- Rohrleitungsabschnitte, die bei einem Brandereignis voneinander getrennt werden können und die entweder aus Stahl bestehen oder nach § 21 über keine Rückhaltung verfügen müssen.

Die neue Anlage 2a regelt die in die Löschwasserrückhaltung einzubeziehenden Volumina und die Art und Weise ihrer Bestimmung, einschließlich des Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe, des anfallenden Löschwassers und des anfallenden Niederschlagswassers. Geregelt werden des Weiteren die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Betreiberpflichten.

### Änderungen im Immissionsschutzrecht: TA Luft

Bereits seit 2014 arbeitet das Bundesministerium für Umwelt an einer Überarbeitung der zuletzt 2002 neu gefassten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Zwischen 2015 und 2017 wurden mehrere Entwürfe bzw. Teilentwürfe vorgestellt und in Fachkreisen diskutiert.

Nach der Veröffentlichung eines Referentenentwurfs am 16. Juli 2018 wurden die Ressortabstimmungen durchgeführt und inzwischen abgeschlossen. Nunmehr steht die Verabschiedung der TA Luft in Kürze bevor. Voraussichtliche neue Regelungsinhalte werden u.a. Vollzugsempfehlungen für BVT-Schlussfolgerungen, Anforderungen an die Begrenzung von Geruchsemissionen und -immissionen sowie von Keimemissionen und -immissionen sein. Die neue TA Luft wird in einer der nächsten Ausgaben des Umweltbeauftragten thematisiert werden.

### TA Abstand

Nach § 3 Absatz 5c BImSchV wird, in Umsetzung der Seveso III-Richtlinie, der Abstand zwischen potenziell gefährlichen Betriebsbereichen und Schutzobjekten definiert als „Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.“ Nach welchen Gesichtspunkten die Abstandsermittlung in der Praxis durchgeführt werden kann, sollte daher in einer TA Abstand geregelt werden. Mit dieser würden die Abstandserlasse der Länder und der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit durch eine bundeseinheitlich verbindliche Regelung ersetzt. Diese sollte ursprünglich noch im Jahr 2019 veröffentlicht werden. Stattdessen wurde lediglich ein interner, nicht öffentlich gemachter, Entwurf mit Stand vom 24. Juni 2019 erarbeitet, der als Diskussionsgrundlage für die Fertigstellung der Technischen Anleitung verwendet werden sollte. Unter anderem trifft der Entwurf folgende Regelungen:

- Geltungsbereich: Die TA Abstand soll für alle Betriebsbereiche nicht gelten, für die bereits ein Abstand in einem Bauleitplan oder einem städtebaulichen Entwicklungskon-

zept festgelegt wurde. Alle anderen, nicht in eine Bauleitplanung übernommenen Abstandsfestlegungen müssten damit auf der Grundlage der TA Abstand neu berechnet werden.

- Schutzobjekte: Als schutzbedürftig werden u.a. Autobahnen eingestuft, auf denen über 200.000 Fahrzeuge pro Tag fahren. Für Flughäfen, Wasserstraßen und Radwege wird eine gesonderte Betrachtung durchzuführen sein. Weitere Schutzgebiete sind Freizeitgebiete, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete sowie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete.
- Mindestabstände: Der Mindestabstand von Betriebsbereichen wird auf 100 Meter festgelegt, der Maximalabstand auf 2.000 Meter. Für Stoffe der Stofflistengruppen 1.3.1 und 1.3.2 gemäß dem Anhang I der Störfallverordnung (Einstufung gewässergefährdend, Kategorien 1 und 2, H-Sätze H400, H410 und H411) ist ein Schutzkonzept ausreichend, sofern dadurch verhindert wird, dass Stoffe über den Wasserpfad eindringen können.
- Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände: Es erfolgt eine pauschale Ermittlung; für toxische Stoffe durch Berechnung des Gefahrenpotenzials GPTox mit den Parametern Stoffmasse, AEGL 2-Wert und Dampfdruck, für Gefahren durch Explosionen durch Berechnung des Gefahrenpotenzial GPEX mit den Parametern Stoffmasse und Heizwert.
- Weitere Abstände für bestimmte Anlagenarten werden in Anhang 1 vorgegeben, z.B. für Biogasanlagen. Für erdgedeckte Lageranlagen entzündbarer Gase werden 200 Meter vorgegeben.

Ein Entwurf der TA Abstand soll im ersten Quartal 2020 veröffentlicht werden.

Dr. Martin Albrecht  
martin.albrecht@abfallrecht.org